

**Beschluss**

**Wahl**

**Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 20/010/2018**

**öffentlich**

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Beckmann, Marcel	Datum: 24.05.2018 Az.: 20-32/Be
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs	14.06.2018	Beschluss

#### Ratinger Weststrecke - Durchführung einer Machbarkeitsstudie

Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

#### Beschlussvorschlag:

- Der Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs stimmt den Aktivitäten zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem VRR und dem Kreis Mettmann sowie den Städten Düsseldorf, Ratingen und Duisburg zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie zu.
- Die Bemühungen der Verwaltung zur Anmeldung der Ratinger Weststrecke für den ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan werden begrüßt.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Beckmann, Marcel	Datum: 24.05.2018 Az.: 20-32/Be
--	------------------------------------

## **Ratinger Weststrecke - Durchführung einer Machbarkeitsstudie**

### **Anlass der Vorlage:**

Der VRR beabsichtigt, den Verkehrswert der Ratinger Weststrecke im Jahr 2018 mittels einer vereinfachten Untersuchungsmethodik in Form einer Machbarkeitsstudie einschließlich überschlägiger Kosten-Nutzenbewertung gutachterlich überprüfen zu lassen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Kreis Mettmann und den anderen Anrainergebietskörperschaften und erfordert den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.

### **Sachverhaltsdarstellung:**

#### **1. Machbarkeitsstudie Ratinger Weststrecke**

Durch die fortdauernden Bemühungen des Kreises Mettmann und des RegioNetzWerks (die Ratinger Weststrecke ist dort als Leitprojekt verankert) sind die Projektpartner bei der Reaktivierung der Ratinger Weststrecke einen wichtigen Schritt vorangekommen:

Das Land NRW hat sich nach mehreren Gesprächen mit Vertretern des RegioNetzWerks (zuletzt im Gespräch mit Frau Ministerin Scharrenbach am 25.01.2018) dazu bereit erklärt, verkehrlich sinnvolle Projekte priorisiert zu begleiten. Angesichts dessen wird der VRR den Verkehrswert der Ratinger Weststrecke mittels einer vereinfachten Untersuchungsmethodik in Form einer Machbarkeitsstudie einschließlich überschlägiger Kosten-Nutzenbewertung gutachterlich überprüfen lassen. Die in den Jahren 2010, 2012 und 2015 durch den VRR bereits beauftragten Voruntersuchungen zur Ratinger Weststrecke werden berücksichtigt. Die Untersuchungsergebnisse bilden dann die Grundlage für die Weiterführung und Umsetzung des Vorhabens sowie die zwingend erforderliche Feststellung der Förderfähigkeit.

Der VRR, der Kreis Mettmann sowie die Städte Düsseldorf, Ratingen und Duisburg als Projektbeteiligte beabsichtigen, die konkrete Form der Zusammenarbeit, die inhaltliche Ausgestaltung der Machbarkeitsstudie sowie deren Finanzierung in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Als zuständiger Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) fungiert der VRR dabei als Projektkoordinator.

Der Kreis Mettmann unterstreicht damit seine aktive Rolle, diese für die Region bedeutsame Schienenstrecke voranzubringen. Durch das vereinbarte Vorgehen besteht die Möglichkeit, das Vorhaben – je nach Ergebnis der Machbarkeitsstudie – noch in den aktuell gültigen ÖPNV-Bedarfsplan aufzunehmen und damit auch die zeitliche Priorisierung zu forcieren.

#### **2. Fortschreibung des ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplans**

Der VRR hatte im März 2018 dazu aufgerufen, geeignete Projekte zur Anmeldung zur Fortschreibung des Förderprogramms für Maßnahmen im besonderen Landesinteresse (gem. § 13 ÖPNVG NRW) sowie für die Fortschreibung des ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplans (IFP) zu benennen.

Da der VRR gehalten ist, das Landesverkehrsministerium über alle Vorhabenmeldungen zu informieren und um die Ratinger Weststrecke dauerhaft in den Förderkulissen auf der Landesebene zu platzieren, hält die Verwaltung die Anmeldung der Strecke für angezeigt. Der eigentliche Vorhabenträger für die Reaktivierung ist allerdings nicht der Kreis Mettmann bzw. die Anrainerkommunen entlang der Strecke, sondern die DB Netz AG als Eigentümerin der Schieneninfrastruktur.

Der Kreis Mettmann hat den VRR daher gebeten, die Voraussetzungen zu schaffen, um in Abstimmung mit der DB Netz AG eine Aufnahme der Ratinger Weststrecke in das Förderprogramm gem. §13 Abs. 1 ÖPNVG NRW zu erwirken (siehe Anlage). Der VRR hat zwischenzeitlich damit begonnen, alle eingegangenen Vorhabenmeldungen auf ihre Förderfähigkeit hin zu überprüfen und zu bewerten. Die Bewertungsergebnisse wird der VRR sowie die anderen Verkehrsverbünde dem Landesverkehrsministerium bis Ende Juli 2018 mitteilen. Nach aktuellem Kenntnisstand wird der VRR auch die Ratinger Weststrecke gegenüber dem Land anmelden.

Das Landesverkehrsministerium erarbeitet dann einen Programmvorschlag, welcher dem Ausschuss für Verkehr des Landtages NRW voraussichtlich im Herbst 2018 vorgelegt wird. Ob das Verkehrsministerium dem Vorschlag des VRR folgt, bleibt jedoch abzuwarten. Die Verwaltung wird den Ausschuss anlassbezogen über den Fortgang des Verfahrens erneut informieren.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die konkreten finanziellen Auswirkungen für die Durchführung der Machbarkeitsstudie (Punkt 1) können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Hierfür müssen durch den VRR erst Angebote eingeholt und bewertet werden. Die Beteiligten gehen allerdings davon aus, dass die Gesamtkosten einen Betrag von 200.000 Euro vsl. nicht überschreiten. Hinsichtlich der Kostenaufteilung wurde vereinbart, dass der VRR 50% der anfallenden Kosten für die Erstellung der Machbarkeitsstudie übernimmt. Die Kommunen haben bereits ihre Absicht bekundet, jeweils 12,5% der Kosten zu tragen. Dies würde für den Kreis Mettmann zu Kosten in Höhe von maximal 25.000 Euro führen. Die Gelder hierfür stehen im Kreishaushalt zur Verfügung (Produkt 12.02.01).

#### **Anlage**